

schaft unter günstigen Bedingungen verkauft werden könnte, dem „A. Stucki und dem Waisenamte Dürnten (letzterem zu Händen der bevormundeten Selina Stucki) davon Kenntniß zu geben unter Ratifikationsvorbehalt der beiden Letztern, wogegen der Mehrerlös zu Gunsten der beiden Geschwister Alfred und Selina Stucki zu gleichen Theilen und je nach dem Verkaufspreis dem A. Huber 300 bis 400 Fr. zu Gunsten kommen sollen.“ Trotz dieser Stipulation verkaufte A. Huber im März 1889 die Liegenschaft zum Preise von 34,500 Fr. weiter an den Bauunternehmer Raimund Franzetti ohne vorher die Genehmigung des A. Stucki einzuholen. Letzterer (welcher mittlerweile seine inzwischen verstorbene Schwester Selina beerbt hatte) trat hierauf im Oktober 1889 gegen A. Huber klagend auf, indem er Rückübertragung der Liegenschaft gemäß den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 6. Februar 1888 eventuell eine Entschädigung von 8000 Fr. verlangte. Im Laufe des Verfahrens ließ er das erste Begehren fallen und reduzirte seine Entschädigungsforderung auf den Betrag von 3000 Fr.

2. In erster Linie und von Amteswegen muß geprüft werden ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde überhaupt kompetent sei. Dies ist zu verneinen. Die Klage ist, auch in ihrer, im Verlaufe des Verfahrens einzig festgehaltenen, Richtung auf Schadenersatz, nicht eine Delikts- sondern eine Kontraktklage; sie verlangt Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages, nicht Ersatz eines durch unerlaubte Handlung gestifteten Schadens. Der Vertrag nun aber, aus welchem geklagt wird, ist nicht eidgenössischen, sondern kantonalen Rechts. Denn gemäß Art. 231 D.-N. gilt für Kaufverträge über Liegenschaften in allen Richtungen kantonales und nicht eidgenössisches Recht und zwar gilt dies, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Haas gegen Himmeler und Peter vom 9. Mai 1890 (Amtliche Sammlung XIV, S. 389 u. f. Erw. 2) ausgesprochen hat, auch für Kaufversprechen in Betreff von Liegenschaften. Nun ist die Uebereinkunft vom 6. Februar 1888, wegen deren Nichterfüllung geklagt wird, als Nebenvertrag eines Liegenschaftskaufes abgeschlossen worden und enthält das Versprechen, unter gewissen Bedingungen die fragliche Liegenschaft zurückzuerkaufen; sie unter-

steht also nach dem Bemerkten nicht dem eidgenössischen sondern dem kantonalen Rechte und es ist daher das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent. Freilich gelten nach § 1089 des neuen privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich die Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes auch für die dem kantonalen Rechte unterworfenen Rechtsverhältnisse, sofern letzteres keine besondern Bestimmungen enthält und sind in Folge dessen von den kantonalen Instanzen Vorschriften des Obligationenrechtes in casu angerufen und angewendet worden. Allein dadurch wird die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht begründet. Denn in ihrer Anwendung auf dem kantonalen Rechte unterstehende Rechtsverhältnisse, speziell auf Liegenschaftskäufe, gelten die Normen des Obligationenrechtes nicht kraft bundesgesetzlicher sondern kraft kantonalgesezlicher Anordnung, nicht als Rechtsätze des eidgenössischen sondern des kantonalen Rechtes. Die Kompetenz des Bundesgerichtes aber ist gemäß Art. 29 cit. auf Rechtsstreitigkeiten beschränkt, welche nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden sind (Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Stähelin gegen Buser vom 24. Januar 1890, Amtliche Sammlung, XVI, S. 168, Erw. 2).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. September 1890 sein Bewenden.

114. Urtheil vom 5. Dezember 1890 in Sachen
Mayer gegen Landolt.

A. Durch Urtheil vom 9. Oktober 1890 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Klägerin Appellantin trägt ordentliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit einer Urtheilsgebühr

von 40 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Baselstadt vom 29. August 1890 ging dahin: Beklagter ist zur Zahlung von 153 Fr. 15 Cts. nebst Zins zu 5% vom 24. Mai 1890 Tag der Klagezustellung, an verurtheilt und trägt die ordinairen Kosten des Prozesses.

B. Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei das angefochtene Urtheil im Sinne der von ihm gestellten Anträge abzuändern, unter Verfallung des Gegners in sämtliche Kosten. Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten und Rekursbeklagten: Es sei die gegnerische Beschwerde aus formellen und materiellen Gründen abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte war in erster Ehe mit einer Schwester der Klägerin verheirathet, von welcher er zwei Kinder Pia und Otto Landolt besaß. Im Jahre 1879 starb diese erste Frau; der Beklagte schritt sofort zu einer zweiten Ehe, aus welcher weitere sechs Kinder entsprossen. Diese zweite Ehe war keine glückliche, die Familie gerieth zudem, nachdem das Vermögen der zweiten Frau aufgebraucht war, in finanzielle Noth und Bedrängniß. Im Jahre 1884 wurde die Klägerin, wie sie selbst anführt, von mehreren Seiten bestürmt, sie möchte sich der gänzlich verlassenen und vernachlässigten Kinder erster Ehe annehmen. Um die Sachlage aus eigener Anschauung kennen zu lernen, reiste sie im Herbst 1884 nach Hitzkirch, wo der Beklagte damals in äusserst nothdürftigen Verhältnissen lebte. Da sie dort „ihre trübsten Erwartungen“ bestätigt fand, so entschloß sie sich, „wenn auch mit schwerem Herzen wegen der großen Last,“ die Kinder ihrer verstorbenen Schwester zu sich nehmen, um sie nicht gänzlich verkommen zu lassen. Sie erklärte dem Beklagten am Abend vor ihrer Abreise, er könne ihr seine Tochter Pia mitgeben, was dieser denn auch that. Am Tage der Abreise selbst fragte sie ihn, wie es mit dem Knaben Otto stehe, der damals in dem Institut St. Jodazell in Fischeningen untergebracht war. Der Beklagte erwiderte, er wisse nicht was machen; in Fischeningen könne die Klägerin den Knaben nicht abholen, da er dort noch 150 Fr. für Kostgeld schuldig sei. Dabei übergab er der Klägerin die be-

treffende Rechnung. Etwas weiteres über die Erziehung und Verpflegung der Kinder, ein allfälliges Kostgeld u. dgl. wurde nicht vereinbart. Einige Zeit nachher holte die Klägerin auch den Knaben Otto aus dem Institute St. Jodazell ab, wobei sie die dortige Rechnung bezahlte. Sie behielt hierauf die beiden Kinder während längerer Zeit bei sich in Wyl (St. Gallen), wo sie für deren Unterhalt und Schulung sorgte. Später hat sie dieselben in verschiedenen Erziehungsinstituten untergebracht und die betreffenden Kosten bestritten. Bald nach der Uebnahme der beiden Kinder durch die Klägerin gerieth der Beklagte in Konkurs; die Klägerin ließ in demselben eine Eingabe für die beiden Kinder besorgen, durch welche sie deren Rechte hinsichtlich des von ihrer Mutter zugebrachten Mobiliars wahrte; einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen für Verpflegung u. s. w. meldete sie nicht an. Im Jahre 1889 verließ nun aber der Sohn Otto eigenmächtig den ihm von der Klägerin (zur Strafe) angewiesenen Ferienaufenthalt im Armenhause zu Näfels und begab sich zu seinem Vater, der inzwischen nach Basel übergesiedelt war und ihn bei sich aufnahm. Daraufhin verlangte die Klägerin vom Beklagten Ersatz ihrer Auslagen für Kost, Kleidung, Schulgeld und Sackgeld der beiden Kinder in folgenden einzelnen Posten:

1. Für Otto Landolt:

a. 6. Oktober 1884 Rechnung in St. Jodazell	Fr.	153	15
b. 6. Oktober 1884 bis 9. Oktober 1888			
4 Jahre Kostgeld (208 Wochen à 6 Fr.) . . .	„	1248	—
c. 9. Oktober 1888 bis 29. Juli 1889 bezahlte Rechnungen an das Stift Maria Einsiedeln	„	604	32
d. Für eine Soutane :	„	52	—
	Fr.	2057	47

2. Für Pia Landolt.

Kostgeld vom 22. September 1884 bis 28. April 1890 . . .	Fr.	1967	05
Für Kleider, Sackgeld u. während 3½ Jahren, 150 Fr. per Jahr	„	520	—
Zusammen,	Fr.	2487	05
		4544	52

Der Beklagte bestritt die Forderung. Er bemängelte zunächst die Aktivlegitimation der Klägerin, indem er anführte, es habe nicht die heutige Klägerin, sondern Wittve Julie Mayer (deren Mutter) mit ihm in dieser Sache korrespondirt; diese, welche nur durch ihren Schutzbvogt klagen könnte, nicht aber die Klägerin sei also zur Sache legitimirt. Die Klage sei übrigens auch materiell unbegründet, da die Klägerin sich der beiden Kinder bloß aus Mitleid und vollständig freiwillig angenommen habe, ohne daß ausdrücklich oder stillschweigend ein Erfaß vereinbart worden wäre. Eventuell bestritt er die einzelnen Posten in ihrer Höhe, weil dieselben mit seinen finanziellen Verhältnissen nicht im Einklange stehen. Der Forderung von 153 Fr. 15 Cts. Posten 1 a hielt er speziell entgegen, daß ein Auftrag zur Zahlung dieser Rechnung nicht erteilt worden sei und eventuell die Forderung verjährt wäre. Ebenso stellte er der Kostgeldforderung für die Zeit vor 6. Dezember 1884 und 20. Mai 1885 die Einrede der Verjährung entgegen und stellte eine Gegenforderung von 200 Fr. zur Kompensation. Die erste Instanz hat ausgeführt: Aus der ganzen Darstellung der Klage ergebe sich, daß weder ausdrücklich noch stillschweigend vom Beklagten der Auftrag zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder Landolt erteilt worden sei. Wenn auch die bezüglichen Auslagen der Klägerin theilweise nothwendige gewesen seien, zu deren Bestreitung Beklagter verpflichtet war, so stehe doch andererseits fest, daß die Klägerin die Versorgung der ihr verwandtschaftlich sehr nahe stehenden Kinder des Beklagten unter Umständen übernommen habe, welche diese Uebernahme nicht als Folge irgendwelchen Auftrages oder als Geschäftsführung ohne Auftrag erscheinen lassen, sondern vorasichtlich als ein mildthätiges Werk, das die Klägerin aus vollständig freien Stücken ohne jeden Vorbehalt der Rückvergütung ihrer Auslagen gethan habe. Anders verhalte es sich mit der für den Beklagten bezahlten Rechnung von 153 Fr. 15 Cts. Hier könne in der Uebergabe derselben an die Klägerin nichts anderes als ein Auftrag zur Zahlung erblickt werden; wie denn überhaupt sich diese Zahlung nicht als eine den Kindern erwiesene Wohlthat sondern als eine ausschließlich im Interesse des Beklagten gemachte Leistung darstelle. Bezüglich dieses Postens sei

auch unstreitig die heutige Klägerin durch Vorlage der Quittung legitimirt. Da die Klägerin mit den übrigen Posten unterliege, brauche die Frage ihrer Aktivlegitimation nicht weiter geprüft zu werden. Gegen diese Entscheidung ergriff nur die Klägerin, nicht der Beklagte die Appellation an das kantonale Appellationsgericht. Dieses hat durch sein Fakt.* A. erwähntes Erkenntniß die erstinstanzliche Entscheidung in Dispositiv und Motiven einfach bestätigt.

2. Der Anwalt des Beklagten hat heute die Kompetenz des Bundesgerichtes bestritten und zwar aus dem doppelten Grunde, weil einerseits eine objektive Klagenhäufung vorliege und für keinen der verbundenen Ansprüche der gesetzliche Streitwerth gegeben sei, und weil andererseits nicht eidgenössisches Obligationenrecht, sondern kantonales Familienrecht sowie die kantonalen Vorschriften über Schenkung maßgebend seien. Beides ist unrichtig. Der Klageanspruch wird nicht aus familienrechtlichen Beziehungen, kraft einer Bestimmung des kantonalen Familienrechtes, abgeleitet, sondern er wird auf Auftrag eventuell Geschäftsführung ohne Auftrag, also auf Rechtsakte eidgenössischen Rechtes, einen obligationenrechtlichen Vertrag oder vertragsähnlichen Akt, begründet. Ob nun in den vorinstanzlich festgestellten Thatfachen der rechtliche Thatbestand eines Auftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag liege, kraft welchem der Beklagte zum Erfaße der Auslagen der Klägerin verpflichtet sei, ist ohne Zweifel eine Rechtsfrage eidgenössischen Rechtes; dafür sind weder Vorschriften des kantonalen Familienrechtes noch die kantonalgesetzlichen Bestimmungen über die Schenkung, sondern ist das eidgenössische Obligationenrecht maßgebend. Freilich setzt der Erfaßanspruch der Klägerin aus Geschäftsführung ohne Auftrag voraus, daß der Beklagte zur Alimentation seiner Kinder verpflichtet gewesen sei und wird diese Pflicht durch das kantonale Familienrecht beherrscht; ein für den Klageanspruch präjudizieller Punkt untersteht also dem kantonalen Rechte. Allein dies schließt nicht aus, daß der Anspruch selbst dem eidgenössischen Rechte untersteht und kommt für den vorliegenden Fall um so weniger in Betracht, als die kantonalrechtliche präjudizielle Frage weder bestritten ist noch füglich bestritten sein konnte. Ebenso wenig ist die Behauptung

begründet, daß hier eine objektive Klagenhäufung vorliege. Freilich zerfällt die klägerische Forderung in eine Mehrzahl einzelner Posten; allein dieselbe stützt sich ihrem ganzen Umfange nach auf Einen Rechtsakt, auf Einen Auftrag und auf Eine auf einem einheitlichen Entschlusse beruhende ein und dasselbe Geschäft betreffende, fortgesetzte Geschäftsführung ohne Auftrag. Das Bundesgericht ist somit zur Beurtheilung der Beschwerde kompetent.

3. Ebenso ist die Einwendung der mangelnden Aktivlegitimation der Klägerin unbegründet. Es geht aus dem ganzen Sachverhalte klar hervor und ist eigentlich gar nicht bestritten, daß die Klägerin persönlich die beiden Kinder des Beklagten zur Erziehung und Pflege übernahm und alle hierauf bezüglichen Anordnungen traf. Der Umstand, daß einige Zuschriften an den Beklagten die Unterschrift „Wittve Julie Mayer“ tragen, ist in keiner Weise geeignet, Zweifel daran zu erregen, daß die Klägerin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelte. Denn es steht fest, daß die Klägerin seit 1882 Inhaberin der Firma, „Wittve Julie Mayer“ ist; die fraglichen Unterschriften beweisen also nichts dafür, daß in der Sache nicht die heutige Klägerin sondern deren, unter Schutzvogtei stehende, Mutter gehandelt habe.

4. Dagegen ist die Beschwerde sachlich unbegründet. Die Pflicht des Beklagten, der Klägerin den Betrag von 153 Fr. 15 Ctz. zu ersetzen, welchen sie zu Tilgung seiner Schuld an das Institut St. Hadzoll verausgabte, lag schon vor der zweiten kantonalen Instanz nicht mehr im Streite, da der Beklagte sich in dieser Beziehung dem erstinstanzlichen Urtheile unterworfen hat. Im Uebrigen liegt nach dem Thatbestande der Vorinstanz, ein Auftrag oder eine Geschäftsführung ohne Auftrag, kraft welcher der Beklagte zum Ersatze verpflichtet wäre, nicht vor. Richtig ist ohne Zweifel, daß der Beklagte vollständig einverstanden war, als die Klägerin freiwillig die Sorge für die beiden Kinder erster Ehe übernahm. Allein einen Auftrag, diese Kinder auf seine Rechnung zu verpflegen und zu erziehen, hat er ihr gewiß nicht erteilt. Unzweifelhaft erfüllte ferner die Klägerin, indem sie den Unterhalt der Kinder aus eigenen Mitteln bestritt, eine Verbindlichkeit des Beklagten und besorgte also insofern dessen Geschäfte. Allein

ein Ersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach Art. 472 oder 474 O.-R. steht ihr doch nicht zu. Denn ein solcher entsteht nur, wenn der Geschäftsführer mit dem Willen handelte, den Geschäftsherrn zum Ersatze zu verpflichten, nicht aber auch dann, wenn er in liberaler Absicht oder zum Zwecke der Erfüllung einer eigenen, wenn auch vielleicht nicht klagbaren Verbindlichkeit gehandelt hat. Ob im einen oder andern Sinne gehandelt sei, ist eine Thatfrage des einzelnen Falles, welche nach den besondern Umständen entschieden werden muß. Zugegeben mag dabei werden, daß im Allgemeinen nicht zu präsumiren ist, derjenige, welcher eine fremde Verbindlichkeit erfüllt, habe in liberaler Absicht gehandelt und daß daher die Absicht der Rückforderung eines besondern Nachweises nicht bedarf. Allein andererseits ist festzuhalten, daß die liberale Absicht nicht besonders ausgesprochen zu sein braucht, sondern aus der Gesamtheit der Umstände erschlossen kann. Im vorliegenden Falle nun stellen die Vorinstanzen fest, daß nach den Umständen anzunehmen sei, die Klägerin habe, indem sie die Sorge für ihre Kinder ihrer verstorbenen Schwester übernahm, ein mildthätiges Werk, ohne jeden Vorbehalt der Rückvergütung, verrichten wollen. Diese Feststellung beruht auf keinem Rechtsirrtum; im Gegentheil wäre derselben auch bei freier eigener Prüfung durchaus beizutreten. In der That hat ja hier die Klägerin die Sorge für die Kinder ihrer verstorbenen Schwester unter Umständen übernommen, unter welchen sie auf einen Ersatz ihrer Auslagen durch den Beklagten weder rechnen konnte noch rechnete und unter welchen auch der Beklagte annehmen mußte, daß hier eine freie Liebesthat, ein Akt verwandtschaftlicher Beihilfe und nicht eine ihn zum Ersatze verpflichtende Geschäftsführung, beabsichtigt sei. Damit stimmt denn auch das ganze spätere Verhalten der Klägerin überein, indem dieselbe weder im Konkurse des Beklagten eine Forderung für Verpflegung *cc.* geltend machte, noch während langer Jahre jemals angedeutet hat, daß sie vom Beklagten Ersatz ihrer Auslagen erwarte, sondern vielmehr über die Erziehung der Kinder vollständig nach eigenem Gutdünken in einer Weise verfügte, welche erkennen läßt, daß sie Elternstatt an denselben in Recht und Pflicht zu vertreten gedachte. Mit andern Worten: sie hat Unterhalt und Erziehung der Kinder

nicht als fremdes Geschäft, sondern als eigene von ihr freiwillig auf eigene Rechnung übernommene Angelegenheit besorgt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 9. Oktober 1890 sein Bewenden.

115. Urtheil vom 20. Dezember 1890 in Sachen Riechti gegen Burgergemeinde Narberg.

A. Durch Urtheil vom 11. Oktober 1890 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Die Klägerschaft Rudolf Riechti handelnd für sich und seine Ehefrau ist mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen.

2. Dieselbe hat die 420 Fr. betragenden Kosten an die Beklagte Burgergemeinde Narberg und Mithafte zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klagepartei die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage gutzuheißen und demnach zu erkennen, die Beklagten seien solidarisch, eventuell jede Beklagte für sich besonders und getrennt zu verurtheilen, der Klägerschaft den Schaden zu vergüten, der ihr dadurch entstanden, daß am 1. September 1888 deren Sohn Johann Riechti, geb. 1866, im Zeigerhause der Beklagten angehörend, getödtet worden ist, unter Kostenfolge. Den Betrag des geforderten Schadenersatzes beziffert er auf 5000 Fr. Dagegen trägt der Anwalt der Beklagten für jede Beklagte besonders darauf an, es sei in Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage abzuweisen, unter Kostenfolge, eventuell, es sei das Quantitativ der geforderten Entschädigung erheblich zu reduzieren, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie die Anwälte beider Parteien heute übereinstimmend

erklärt haben, qualifizirt sich die mitbeklagte „Burgerschützengesellschaft von Narberg,“ ein aus Burgern dieser Ortschaft gebildeter Schießverein, rechtlich als Unterabtheilung der Burgergemeinde Narberg respektive als burgerliche Institution und steht das burgerliche Schützengut im Eigenthum der Burgergemeinde, bloß mit der speziellen Zweckbestimmung, für die Schießübungen der burgerlichen, zu einer besondern Schützengesellschaft vereinigten, Schützen zu dienen. Als Beklagte erscheinen also in That und Wahrheit nicht zwei verschiedene Personen, sondern einzig die Burgergemeinde Narberg, deren Bestandtheil und Unterabtheilung die burgerliche Schützengesellschaft ist.

2. Am 1. September 1888 veranstalteten die sämtlichen Schützengesellschaften von Narberg (Burgerschützen, Feldschützen, Grütlischützen) ein sogenanntes Auschießen, wobei sie sich der Schießeinrichtungen (Schützen- und Zeigerhaus u. s. w.) der Burgerschützengesellschaft respektive der Burgergemeinde bedienten. Zu diesem Schießen hatte der Oberzeiger der Burgerschützengesellschaft neben andern, den damals 22 jährigen Sohn der Kläger, Johann Riechti als Zeiger angestellt. Während dieser die ihm zugewiesene Scheibe bediente, wurde er durch die Kugel eines nach dem Ziele schießenden, unbekanntem Schützen in den Kopf getroffen und getödtet. Nach dem geführten Sachverständigenbeweise steht, wie der Vorderrichter ausführt, fest, daß die Ursache dieses Unfalles in dem mangelhaften Zustande des Zeigerhauses liegt, welches zufolge fehlerhafter Erstellung und ungenügenden Unterhaltes den Zeigern, insbesondere vor tiefergehenden Geschossen, nicht hinlänglichen Schutz gewährt. Die Kläger, welche gar nicht oder wenig bemittelt sind und von welchen der Ehemann 48, die Ehefrau 46 Jahre alt ist, verlangten für den ihnen durch den Tod ihres Sohnes erwachsenen Schaden einen Schadenersatz von 5000 Fr. Der Getödtete hatte den väterlichen Beruf als Hafner erlernt und hat zeitweise im elterlichen Geschäfte mitgearbeitet. Außer ihm besitzen die Kläger noch vier Söhne und eine Tochter; von den erstern sind zwei erwachsen und haben ebenfalls das Handwerk eines Hafners erlernt. Einer dagegen ist bildungsunfähig. Den durchschnittlichen Verdienst eines Hafners veranschlagt der Vorderrichter auf circa 4 Fr. per Tag.